
2904/AB XXII. GP

Eingelangt am 24.06.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSG-20001/0032-II/2005

Wien, 23.06.2005

Betreff: Parlament
Parlamentarische Anfrage der Abg. Maier u.a. betr.
Sozialversicherungsbeiträge- Überfällige Beiträge, Nr. 2945/J

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2945/J der Abgeordneten Maier u.a. betreffend „Sozialversicherungsbeiträge- Überfällige Beiträge“ wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie hoch ist die Summe der zum Stichtag 31.12.2004 überfälligen Beiträge, wobei unter überfällig die Summe jener Beiträge verstanden wird, die auf Grund der Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt schon abgeführt sein müssten?

Gebietskrankenkassen	Rückstände in Mio. Euro 31. Dezember 2004 *)
----------------------	---

WGKK	360,1
NÖGKK	103,1
BGKK	24,9
OÖGKK	146,8
StGKK	116,0
KGKK	39,7
SGKK	60,1
TGKK	60,1
VGKK	19,7
Alle GKK	930,5

*) 930,5 Mio.€ = 3,5 % der fälligen Beiträge

Zu Frage 2:

Wie hoch ist die Summe der nachverrechneten SV-Beiträge nach Beitragsprüfungen im Jahr 2004?

Ergebnisse SV-Beiträge Jänner – Dezember 2004 (von im Kalendermonat abgerechneten Fällen)			
	F-Prüfer	SV-Prüfer	Gesamt
Jänner 2004	2,740.542	4,755.391	7,495.933
Februar 2004	2,740.542	4,755.392	7,495.934
März 2004	5,204.684	7,717.147	12,921.831
April 2004	5,027.222	6,642.710	11,669.932
Mai 2004	2,155.747	9,346.633	11,502.380
Juni 2004	2,431.131	14,900.056	17,331.187
Juli 2004	2,326.824	8,976.867	11,303.691
August 2004	1,414.580	8,356.683	9,771.263
September 2004	4,344.503	9,373.265	13,717.768
Oktober 2004	3,013.497	11,214.888	14,228.385
November 2004	2,176.185	10,882.988	13,059.173
Dezember 2004	1,975.482	6,079.901	8,055.383
Jänner-Dezember 2004	35,550.939	103,001.921	138,552.860

Zu Frage 3:

Ist es richtig, dass nach dem Erkenntnis 2002/08/0165 des Verwaltungsgerichtshofes hierzulande tätige ArbeitnehmerInnen die Meldung zur Sozialversicherung dann selbst erstatten und die SV-

Beiträge aus dem Dienstverhältnis persönlich entrichten müssen, wenn es keine Betriebsstätte in Österreich gibt?

Ja, dies ergibt sich aus dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu Frage 4:

Ist es richtig, dass in diesem Fall die Arbeitgeber auch nicht für allfällige Beitragsschulden haften?

Ja, dies hat der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls ausgesprochen.

Zu Frage 5:

Welche Erfahrungen haben Sie bzw. die einzelnen Sozialversicherungsträger mit dieser Rechtslage bislang gemacht?

Es gibt bislang keine Erfahrungen mit dieser Rechtslage, da das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes erst im Februar 2005 dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und der zuständigen Gebietskrankenkasse zugestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Haubner